

Kurztitel

Finanzausgleichsgesetz 2001

Kundmachungsorgan

BGBl. I Nr. 3/2001

§/Artikel/Anlage

§ 12

Inkrafttretensdatum

01.01.2001

Außerkräfttretensdatum

31.12.2004

Beachte

Abs. 2 Z 4: Verfassungsbestimmung gem. Artikel 1 BVG BGBl. I Nr.
4/2001

Text

§ 12. (1) Zur Ermittlung der Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme der Spielbankabgabe werden zunächst die Ertragsanteile auf die Gemeinden landerweise unter Beachtung der im § 10 Abs. 7 angefuhrten Schlussel rechnungsmaig aufgeteilt (ungekurzte Ertragsanteile). Von den so landerweise errechneten Betragen mit Ausnahme der Anteile an der Werbeabgabe sind 12,7 vH auszuscheiden und den Landern (Wien als Land) zu uberweisen; sie sind - auer in Wien - fur die Gewahrung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbande bestimmt (zweckgebundene Landesmittel).

(2) Die restlichen Anteile sind vorerst landerweise nach dem abgestuften Bevolkerungsschlussel insgesamt um einen jahrlichen Betrag in Hohe von 602,31 S im Jahr 2001, von 53,40 Euro im Jahr 2002, von 63,03 Euro im Jahr 2003 und von 72,66 Euro im Jahr 2004 vervielfacht mit der Volkszahl zu kurzen und landerweise nach dem Verhaltnis der Volkszahl insgesamt um diesen Betrag wiederum zu erhohen. Diese Mittel sind an die Lander zu uberweisen und - auer in Wien - von diesen als Gemeindeertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben an die einzelnen Gemeinden nach folgenden Schlusseln aufzuteilen:

1. Jene Gemeinden, deren Finanzkraft im Vorjahr den Finanzbedarf nicht erreicht hat, erhalten 30 vH des Unterschiedsbetrages zwischen Finanzbedarf und Finanzkraft.
2. Jede Gemeinde erhalt im Jahr 2001: 602,31 S, im Jahr 2002: 53,40 Euro, im Jahr 2003: 63,03 Euro und im Jahr 2004: 72,66 Euro je Einwohner.
3. Die Anteile aus dem Getrankesteuerausgleich werden im Verhaltnis der durchschnittlichen Jahresertrage an Getranke- und Speiseeissteuer in den Jahren 1993 bis 1997 verteilt. Bei Gemeinden, in denen der Ertrag an Getranke- und Speiseeissteuer im Jahr 1998 oder im Jahr 1999 mehr als 50 vH uber dem durchschnittlichen Jahresertrag der Jahre 1993 bis 1997 gelegen ist, wird jedoch statt der durchschnittlichen Jahresertrage in den Jahren 1993 bis 1997 der jeweils hohere Wert der Jahre 1998 oder 1999 fur die Berechnung der Anteile der Gemeinde herangezogen.
4. Die Anteile aus dem Gemeinde-Werbesteuerausgleich werden im Verhaltnis der Ertrage der Gemeinden an Anzeigenabgabe und Ankundigungsabgabe in den Jahren 1996 bis 1998 verteilt. Die weiteren Anteile der Gemeinden an der Werbeabgabe werden im Verhaltnis der Volkszahl verteilt.
5. Die restlichen Ertragsanteile sind nach dem abgestuften Bevolkerungsschlussel (§ 10 Abs. 9 dritter und vierter Satz) auf alle Gemeinden des Landes zu verteilen.

(3) Der Finanzbedarf jeder Gemeinde wird ermittelt, indem die Landesdurchschnittskopfquote der Finanzkraft des Vorjahres mit der abgestuften Bevölkerungszahl der Gemeinde (§ 10 Abs. 9 dritter und vierter Satz) vervielfacht wird. Die Landesdurchschnittskopfquote ergibt sich aus der Finanzkraft (Abs. 4) aller Gemeinden des Landes, geteilt durch die Volkszahl des Landes (§ 10 Abs. 9 erster Satz).

(4) Die Finanzkraft des Vorjahres wird ermittelt durch Heranziehung

1. der Grundsteuer für Steuergegenstände gemäß § 1 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 149, unter Zugrundelegung der Messbeträge des Vorjahres (Abs. 3) und eines Hebesatzes von 360 vH und
2. von 39 vH der tatsächlichen Erträge der Kommunalsteuer und der Lohnsummensteuer des zweitvorangegangenen Jahres.